



Zur Besteuerung von Kryptowährungen und von Scheingewinnen

von Dr.Dr. Heinz-Dietmar Schimanko

Maria Anzbach, 15. November 2021

1.) Zum Plan der Besteuerung von Kryptowährungen

a.) Geplante Steuernovelle

Nach dem Ministerialentwurf für ein Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022, der derzeit bis 06.12.2021 in Begutachtung ist, sollen auch Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen und laufende Einkünfte aus Kryptowährungen steuerpflichtig werden, indem die Bestimmungen für die Kapitalertragsteuer auch auf sie angewendet werden (ME § 27 Abs. 1 iVm Abs. 4a EStG, Text ÖkoStRefG, 4).

Dazu aus den Erläuterungen des Ministerialentwurfs (WFA ÖkoStRefG 11):

"Derzeit bestehen keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen für die Besteuerung von Kryptowährungen. Um der gestiegenen Praxisrelevanz dieser Thematik durch Erhöhung der Rechtssicherheit gerecht zu werden und zukünftig einen Gleichklang mit der Besteuerung von Wertpapieren zu schaffen, sollen entsprechende steuerliche Regelungen geschaffen und eine Angleichung an die Besteuerung von sonstigem Kapitalvermögen vorgenommen werden.

Mit der Erweiterung der Einkünfte aus Kapitalvermögen um jene aus Kryptowährungen soll den bereits bestehenden wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Unter dem Begriff der Einkünfte aus Kryptowährungen sollen laufende Einkünfte ebendieser sowie Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen subsumiert werden. Die Steuerpflicht für Einkünfte aus Kryptowährungen soll mit 1. März 2022 in Kraft treten und erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden sein, die nach dem 28. Februar 2021 angeschafft wurden.

Die Verpflichtung zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer soll erst für Kapitalerträge vorgesehen werden, die nach dem 31. Dezember 2022 anfallen. Den Abzugsverpflichteten soll es jedoch freistehen, für im Kalenderjahr 2022 anfallende Kapitalerträge freiwillig eine Kapitalertragsteuer einzubehalten."

Für die Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen („realisierte Wertsteigerungen“ – Verkauf oder Tausch) und laufende Einkünfte sind im Entwurf die folgenden Definitionen vorgesehen (ME § 27b Abs. 2 Z 1 und Z 2 und Abs. 3 EStG, Text ÖkoStRefG, 5):

„(2) Zu den laufenden Einkünften aus Kryptowährungen gehören

- 1. Entgelte für die Überlassung von Kryptowährungen und*
- 2. der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden. Besteht die*

Leistung zur Transaktionsverarbeitung lediglich im Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen (Staking) oder werden Kryptowährungen unentgeltlich (Airdrops) oder für lediglich unwesentliche sonstige Leistungen (Bounties) übertragen, stellen die erworbenen Kryptowährungen keine laufenden Einkünfte dar; die erhaltenen Kryptowährungen sind nach Maßgabe des Abs. 3 zu besteuern.

(3) Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gehören Einkünfte aus

1. der Veräußerung sowie

2. dem Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen, einschließlich gesetzlich anerkannter Zahlungsmittel. Der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung stellt keine Realisierung dar.“

Mit dem Tatbestandselement „Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess“ soll das „Mining“ erfaßt werden (ME EB ÖkoStRefG 10):

„Von Z 2 sollen besonders jene Einkünfte erfaßt werden, die für die Blockerstellung („Mining“) erzielt werden, wobei dies sowohl für im Laufe dieses Prozesses originär erstellte Kryptowährungen als auch für sonstige Transaktionsgebühren gelten soll, die vom Netzwerk gewährt werden. Ebenso soll es für die Anwendbarkeit von Z 2 grundsätzlich unerheblich sein, welche konkrete Technologie bzw. welcher Konsensalgorithmus für diese Vorgänge genutzt wird. Auch eine Leistungserbringung im Rahmen eines sogenannten „Miningpools“ soll eine Leistung zur Transaktionsverarbeitung darstellen. Dabei sollen diese Tätigkeiten immer zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen, solange die Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen als Vermögensverwaltung betrachtet werden kann. Für die Einstufung als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb muss nach der Verkehrsauffassung die Tätigkeit nach Art und Umfang über die reine Vermögensverwaltung hinausgehen.“

Mit dem Tatbestandselement „realisierte Wertsteigerungen“ sollen Veräußerungsgewinne wie folgt erfaßt werden (ME EB ÖkoStRefG 10):

„In Abs. 3 sollen die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen näher geregelt werden. Dazu sollen sowohl die Einkünfte aus der Veräußerung gegen Euro sowie die Einkünfte aus dem Tausch von Kryptowährungen gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen zählen, wobei auch ein Verkauf gegen gesetzlich anerkannte Fremdwährungen einen solchen steuerpflichtigen Tauschvorgang auslösen soll. Der Tausch von Kryptowährungen in andere Kryptowährungen soll hingegen – in Anlehnung an die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu Fremdwährungen – keinen Realisierungsvorgang darstellen.

Der Tausch von Kryptowährungen gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen, die keine Kryptowährungen sind, soll zu realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen führen. Praktisch fällt darunter die Begleichung von Rechnungen in Kryptowährungen, ohne vorherigen separaten Tausch gegen Fiatwährung (Echtgeld).“

Statt des Begriffs „Echtgeld“ wäre hier der Begriff „Zeichengeld“ (Geld ohne originären Tauschwert, als Gegensatz zu Kurantgeld) zu verwenden. Wobei sich an sich ohnedies die Frage stellt, ob Kryptowährungen nicht nur digitales Zeichengeld sind, und Fiatwährungen nur analoges Zeichengeld.

b.) Übergangsbestimmungen

Bislang waren Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen nur steuerpflichtig, wenn sie innerhalb eines Jahres ab deren entgeltlichen Anschaffung erzielt wurden (§ 31 EStG – „Spekulationsgeschäfte“).

Nach der im Entwurf vorgesehenen Übergangsregelung sollen die im Entwurf vorgesehenen neuen Steuerbestimmungen für Kryptowährungen ab 01. März 2022 gelten, und die Kapitalertragsteuer soll anzuwenden sein auf laufende Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen, die „nach dem 28. Februar 2021 angeschafft wurden“ (ME § 124b Z 378 EStG, Text ÖkoStRefG 8).

Der Ministerialentwurf enthält dazu die folgende Erläuterung (ME EB ÖkoStRefG 13):
„Die Steuerpflicht für Einkünfte aus Kryptowährungen soll mit 1. März 2022 in Kraft treten und erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden sein, die nach dem 28. Februar 2021 angeschafft wurden. Kryptowährungen, die davor angeschafft wurden, unterliegen als „Altvermögen“ nicht dem neuen Besteuerungsregime.“

Damit werden in dem Fall, daß die neuen Steuerbestimmungen in der Fassung dieses Ministerialentwurfs ab März 2022 anzuwenden sind, diese geplante Steuergesetznovelle also zeitgerecht vor März 2022 beschlossen und kundgemacht wird und daher ab März 2022 anzuwenden ist, auch Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen besteuert, die vor Inkrafttreten dieser geplanten Gesetzesnovelle angekauft wurden, sofern dieser Ankauf nach dem 28.02.2021 erfolgte. Welches Konzept man im Finanzministerium damit verfolgt, ist nicht ersichtlich. Diese Übergangsregelung der geplanten Steuergesetznovelle umfaßt im Fall ihres Inkrafttretens jedenfalls Kryptowährungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch steuerverfangen sind, weil die nach derzeitiger Rechtslage geltende Spekulationsfrist von einem Jahr noch nicht abgelaufen ist.

Wenn eine Kryptowährung vor dem 01.03.2021 angeschafft wurde, dann soll sie nach dem Entwurf als Altvermögen gelten, das den bisherigen Steuerbestimmungen unterliegt. Demnach ist aus einem aus einer Veräußerung einer solchen Kryptowährung erzielten Veräußerungsgewinn nur dann Steuer zu zahlen, wenn diese Veräußerung innerhalb eines Jahres nach deren entgeltlichen Anschaffung erfolgt (§ 31 EStG – Spekulationsgeschäft). Dies aber nicht nach dem fixen Steuersatz der Kapitalertragsteuer (dzt. 27,5 %), sondern nach dem für den Steuerpflichtigen für dessen Gesamtjahreseinkommen (einschließlich Veräußerungsgewinn) geltenden progressiven Steuersatz (§ 33 EStG). Nach Ablauf dieser Jahresfrist ist ein daraus erzielter Veräußerungsgewinn steuerfrei.

c.) Parallelen zur Immobilienertragsteuer

Das hat Ähnlichkeiten mit der im Jahr 2012 etablierten Immobilienertragsteuer, bei der die gesetzliche Unterscheidung in Altvermögen und Neuvermögen besteht. Altvermögen sind Immobilien und bestimmte Rechte an Immobilien, bei denen die nach früherer Rechtslage geltende Spekulationsfrist von im Regelfall 10 Jahren zum Stichtag 31.03.2012 bereits abgelaufen war (die also vor dem 30.03.2002 gekauft worden waren, wobei es auf das Datum des Kaufvertragsabschlusses ankommt). Andere Immobilien und Immobilienrechte sind Neuvermögen.

Altvermögen unterliegt einer Pauschalbesteuerung (86% des Verkaufspreises als pauschale Anschaffungskosten, ergibt 14% pauschaler Veräußerungsgewinn, der mit dem fixen Steuersatz von dzt. 30% besteuert wird, so daß sich im Ergebnis eine Steuerlast von 4,2% des Verkaufspreises ergibt.) Bei Neuvermögen wird der Veräußerungsgewinn konkret nach Veräußerungserlös und Abzug gewisser Anschaffungskosten (insb. Ankaufspreis, Kosten für Vertragserrichtung und -abwicklung, Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr, Maklerprovision) und eines Honorars für die Berechnung und Entrichtung der Immobilienertragsteuer berechnet (Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung dürfen nicht abgezogen werden).

Diese Bestimmungen wurden in Bezug auf Altvermögen vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit der Begründung angefochten, daß damit eine unzulässige rückwirkende Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von steuerfreiem Immobilienvermögen (also von Immobilien, bei denen die Spekulationsfrist bereits abgelaufen war) erfolge. Der VfGH hat diese Bestimmungen nicht aufgehoben, sondern sieht diese Bestimmungen als verfassungskonform an. Der VfGH meint, daß kein rechtlich geschütztes Vertrauen bestehe, daß eine bestimmte steuerfreie Sache auch künftig steuerfrei bleibe (VfGH 25.09.2015, G 111/2015).. Der Umstand, daß manche nach Ablauf der Spekulationsfrist die Unterlagen über den Immobilienankauf nicht aufbewahrt und daher keine Kenntnisse und Nachweise über die konkreten Anschaffungskosten mehr haben, werde eben mit der Pauschalbesteuerung berücksichtigt.

Bei der geplanten Besteuerung von Gewinnen aus "Krypto-Assets", also zB Kryptowährungen wie Bitcoin, bzw. der geplanten Erweiterung der Kapitalertragsteuer auf diese digitale Vermögensart soll nach den geplanten Regelungen der Stichtag (28.02.2021) rückwirkend festgelegt werden. Vermögenswerte, bei denen die einjährige Spekulationsfrist (§ 31 EStG) bei diesem Stichtag bereits abgelaufen war, sollen aber steuerfrei bleiben (im Unterschied zu den Bestimmungen der Immobilienertragsteuer). Ob die rückwirkende Festlegung eines Stichtags, der noch nicht lange vergangen ist, verfassungsrechtlich problematisch ist, erscheint angesichts des vorstehend angeführten Judikats des VfGH, wonach der Vertrauensschutz in bestehende Steuerbestimmungen eingeschränkt ist, fraglich.

2.) Zur Besteuerung von Scheingewinnen

a.) Problemstellung

Der wesentliche Kritikpunkt an den derzeitigen Regelungen dieser Ertragssteuern wie Immobilienertragssteuer oder Kapitalertragssteuer besteht aber darin, daß der inflationsbedingte Kaufkraftverlust nicht berücksichtigt wird, womit Scheingewinne besteuert werden. Bei beständigem Kaufkraftverlust des Geldes, wie er meistens besteht, ist es nicht sachgerecht, die Besteuerung nach dem Nominalwert des Veräußerungsgewinns als Bemessungsgrundlage vorzunehmen. Denn wenn jemand einen Vermögenswert längere Zeit nach dessen Anschaffung mit Gewinn veräußert, dann entspricht der nominale Veräußerungsgewinn nicht den Anschaffungskosten. Und diese Ertragssteuern betreffen oft Veräußerungsvorgänge, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung länger dauert.

b.) Beispiel:

Jemand hat einen Vermögenswert (Immobilie oder ein Aktienpaket) im Jahr 2013 (Jänner) um € 200.000,00 gekauft und verkauft ihn im Jahr 2021 (Juni) dann um € 250.000,00. Nominell hat er einen Veräußerungsgewinn von € 50.000,00 erzielt. Allerdings entspricht dieser Betrag wegen des in diesem Zeitraum eingetretenen Kaufkraftverlusts des Geldes nicht dem tatsächlich erzielten Gewinn.

Den Anschaffungskosten von € 200.000,00 im Jänner 2013 entspricht nach dem VPI 2000 der Statistik Austria im Juni 2021 ein Betrag von € 230.600,00. Der tatsächlich erzielte Veräußerungsgewinn beträgt damit € 19.400,00. Im Umfang von € 30.600,00 wird ein scheinbarer, tatsächlich nicht existenter Gewinn versteuert.

Nach den derzeitigen Steuerbestimmungen beträgt die Steuerlast bei der Immobilienertragsteuer (Steuersatz dzt. 30 %) € 15.000,00 (im Unterschied zu € 5.820,00 bei der Besteuerung des realen Veräußerungsgewinns) und bei der Kapitalertragsteuer (Steuersatz dzt. 27,5 %) € 13.750,00 (im Unterschied zu € 5.335,00 bei der Besteuerung des realen Veräußerungsgewinns). Damit verbleibt nach der Versteuerung aus der Immobilienveräußerung nur ein Realgewinn von € 4.400,00 (was einem realen Steuersatz von 77,3% entspricht) und aus der Veräußerung von Wertpapieren nur ein Realgewinn von € 5.650,00 (was einem realen Steuersatz von rd. 71% entspricht).

c.) Der vergeßliche Gesetzgeber

Bei der Immobilienertragsteuer gab es anfänglich eine Berücksichtigung dieser Problematik, den Inflationsabschlag von 2% des Veräußerungsgewinns pro Jahr ab dem 11. Jahr der Anschaffung des betreffenden Vermögenswerts bis zu dessen Veräußerung. Der VfGH hat diese Regelung aufgehoben, weil sie zu schematisch und selbst bezogen auf den üblichen Einzelfall zu realitätsfern war, womit sie ein Verstoß gegen das verfassungsgesetzliche Sachlichkeitsgebot war. Mit dieser Regelung unterstellte der Gesetzgeber wahrheitswidrig, daß stets dieselbe Geldentwertung besteht. Der pauschale Inflationsabschlag vom Veräußerungsgewinn erwies sich auch als widersinnig, weil er bewirkte, „daß – bei gleichen Einkünften und gleicher Behaltdauer – der Abschlag mit steigenden Anschaffungskosten eine abnehmende inflationsbedingte Wertsteigerung abbildet“ (VfGH 03.03.2017, G3/2017).

Man hätte nur eine methodisch sachgerechte Neuregelung mit konkreter kaufkraftbereinigter Berechnung des Veräußerungsgewinns nach einem bestimmten Index erstellen müssen, um die Besteuerung von Scheingewinnen und die dadurch erfolgende unsachliche und willkürliche Steuerlast zu beenden. Aber der Bundesregierung und ihrem Finanzminister ist es nicht schwergefallen, darauf zu vergessen, im Nationalrat einen entsprechenden Gesetzesvorschlag einzubringen.